

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Ratzeburg (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 121), der §§ 1 Absatz 1; 2; 6 Absatz 1 und Absatz 4 sowie 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), sowie des § 45 Absätze 1, 3 Satz 2 Ziffer 3 und Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631 ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 749), und § 7 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg (Straßenreinigungssatzung) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom 08.12.2025 diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Ratzeburg erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Ratzeburg vom 20.03.2023 wird wie folgt geändert:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten der von der Stadt Ratzeburg (nachfolgend „Stadt“ genannt) durchzuführenden Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes (§ 7 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg (Straßenreinigungssatzung)), in der jeweils geltenden Fassung, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben, soweit die Reinigungspflicht nicht vollständig oder teilweise gem. § 2 der Straßenreinigungssatzung, in der jeweils geltenden Fassung, übertragen worden ist. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

(2) Ab 01.01.2015 werden durch Gebühren 84,95 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

(3) Ab 01.01.2018 werden durch Gebühren 84,99 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

(4) Ab 01.01.2020 werden durch Gebühren 85,02 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

(4) Ab 01.01.2021 werden durch Gebühren 85,40 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

(5) Ab 01.01.2022 werden durch Gebühren 84,77 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

(6) Ab 01.01.2023 werden durch Gebühren 84,91 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

(7) Ab 01.01.2024 werden durch Gebühren 79,98 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

(8) Ab 01.01.2025 werden durch Gebühren 85,50 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

(9) Ab 01.01.2026 werden durch Gebühren 86,55 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

§ 4 Gebührensätze

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks

1. ab dem 01.01.2015: 3,06 €;
2. ab dem 01.01.2016: 3,26 €;
3. ab dem 01.01.2017: 3,44 €;
4. ab dem 01.01.2020: 3,67 €;
5. ab dem 01.01.2021: 3,78 €;
6. ab dem 01.01.2022: 4,37 €;
7. ab dem 01.01.2023: 4,52 €;
8. ab dem 01.01.2024: 4,90 €;
9. ab dem 01.01.2025: 5,17 € und
10. ab dem 01.01.2026: 5,24.

Die Straßenreinigungsgebühr je Monat beträgt ein Zwölftel des nach dem Jahressatz zu errechnenden Betrages.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Ratzeburg, den 09. Dezember 2025

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(Siegel)

Eckhard Graf